

Absender

BAUMSCHUTZ HERNALS
Rebenweg 1/ 19 / 1
1170 Wien

Einschreiben

An den
Magistrat der Stadt Wien

Friedrich-Schmidt-Platz 1
1010 Wien

**Säumenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm
§§ 5 und 9 Wiener Umweltinformationsgesetz**

Wien, 26. 10. 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 9. und am 10. August 2021 stellten wir beim Magistrat der Stadt Wien insgesamt drei Anträge auf Herausgabe der folgenden Umweltinformationen im Sinne von § 2ff Wiener Umweltinformationsgesetz:

- (1) Umweltinformationen betreffend von Behördenverfahren nach dem Wr. Baumschutzgesetz an der Adresse 1170 Wien, Klampfelberggasse 2-4 („Manner Villa“), gerichtet an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 42 (Wiener Stadtgärten)
- (2) Umweltinformationen betreffend von Behördenverfahren nach dem Wr. Baumschutzgesetz an der Adresse 1170 Wien, Klampfelberggasse 2-4 („Manner Villa“), gerichtet an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 9. und 17. Bezirk
- (3) Umweltinformationen in Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben und möglichen Baumentfernungen auf folgenden Liegenschaften, 1170 Wien, Klampfelberggasse 2-4 („Manner Villa“), gerichtet an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 – Baupolizei

Die angeforderten Informationen wurden in den beiliegenden Anträgen genau spezifiziert.

Gemäß § 5 Abs 6 Wr. Umweltinformationsgesetz hat die Behörde dem Begehren ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu entsprechen. Sofern die Herausgabe der Informationen verweigert wird oder die Anfrage nicht vollständig beantwortet wird, hat die Behörde einen Bescheid auszustellen (§ 9 Abs 1 Wr. Umweltinformationsgesetz).

Die jeweiligen Dienststellen haben, wenn überhaupt, nur sehr lückenhafte Informationen erteilt. Wir haben mehrmals die gewünschten Auskünfte urgiert und unsere Anträge präzisiert bzw. ergänzt. Die jeweiligen Dienststellen haben auch keine Bescheide ausgestellt, trotz mehrmaliger Urgezen unserer Informationsbegehren.

Wir erheben daher Säumnisbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm §§ 5 und 9 Wr. Umweltinformationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

BAUMSCHUTZ HERNALS
Dr. Helmut Bednar, Geschäftsführer

Beilagen:

Beilage 1: Kopie Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vom 9. August 2021

Beilage 2: Kopie Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vom 9. August 2021

Beilage 3: Kopie Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vom 10. April 2021

Beilage 4: Einzahlungsbestätigung über Einzahlung der Eingabegebühr von 30 Euro

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

z. H. Hrn. Dr. Helmut Bednar

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An die

Magistrat der Stadt Wien

MA 42 – Wiener Stadtgärten

z. H. Herrn Ing. Joachim Chen

Dresdner Straße 81-85

1200 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend von Behördenverfahren nach dem Wr. Baumschutzgesetz an der Adresse:

1170 Wien, Klampfelberggasse 2-4 („Manner Villa“)
(u.a. Grundstücke 134/1, 134/2, 134/5/, 134/6, 134/7, 134/9,
134/10, 134/11, 1220/2, alle KG Dornbach)

Wien, 9. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf den oben genannten Grundstücken mit einer Fläche von fast 4.000 m² befindet sich ein kleiner Park, in dessen Mitte die sogenannte „Manner Villa“ situiert ist. Einerseits scheinen auf diesen Liegenschaften eine Sanierung der bestehenden Bausubstanz, andererseits massive Ausbaurbeiten (Aufstockung, Errichtung eines zweiten Gebäudes) geplant zu sein.

Bisher unbekannt war jedoch, dass ein erheblicher Teil des Altbaumbestandes zugunsten der Errichtung einer Tiefgarage entfernt werden soll. Dabei handelt es sich um durchwegs gesunden Baumbestand, eine weitgehende Entfernung würde daher mutmaßlich der Intention und den geltenden Regelungen des Wr. Baumschutzgesetzes widersprechen.

Im Laufe der letzten Monate ist die Notwendigkeit von Baumentfernungen im Zusammenhang mit Bautätigkeiten vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion darüber zu ermöglichen, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

1. Zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten haben die Wiener Stadtgärten (MA 42) erstmals Kenntnis von geplanten Bautätigkeiten auf diesen Liegenschaften erlangt? (insbesondere der Erweiterungsbauten und der geplanten Tiefgarage) Auf welche Art und Weise bzw. durch wen?

2. Zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten haben die Wiener Stadtgärten (MA 42) Kenntnis von beabsichtigten Baufällungen auf diesen Liegenschaften erlangt? Auf welche Art und Weise bzw. durch wen?
3. Wurden die Wiener Stadtgärten (MA 42) oder einer deren Mitarbeiter bezüglich gewünschter Baumfällungen auf den oben genannten Liegenschaften kontaktiert? Wann und durch wen? Gab es in Folge eine (informelle) Begutachtung des Baumbestandes von Mitarbeitern der MA 42 auf diesen Liegenschaften?
4. Wurden die Wiener Stadtgärten (MA 42) im Rahmen eines Behördenverfahrens nach § 15 Wr. Baumschutzgesetz formell um Stellungnahme zu beantragten Baumfällungen an diesen Standorten ersucht? Wenn ja: wann und durch wen?
5. Wir ersuchen um Übermittlung von Kopien aller von ihnen verfassten Stellungnahmen oder Gutachten bzw. von Ihnen aufgenommenen Umstände und Beweismittel (u.a. Fotos, Gesprächsprotokolle, etc.) sowie insbesondere von Kopien der gutachterlichen Stellungnahmen, welche im Rahmen eines behördlichen Verfahrens von der MA 42 dem Magistratischen Bezirksamt übermittelt werden oder wurden.
6. Sind den Wiener Stadtgärten (MA 42) – abgesehen von den unter Punkt 5 genannten Informationen und Unterlagen – weitere verfahrensrelevante Informationen oder Dokumente vorgelegen, welche die Entscheidungsfindung beeinflusst haben oder die dazu geeignet gewesen wären, diese zu beeinflussen? (wenn ja, so bitten wir um Bekanntgabe, um welche es sich in diesem Fall handelt bzw. um Weiterleitung von Kopien dieser Informationen in elektronischer Form)
7. Wurden von den Wiener Stadtgärten (MA 42) – über die unter Punkt 5 angeführten Informationen und Unterlagen hinausgehend - ergänzende Informationen eingeholt oder zusätzliche Ermittlungsschritte gesetzt? (wenn ja, so bitten wir um Bekanntgabe, um welche es sich in diesem Fall handelt bzw. um Weiterleitung von Kopien der erlangten Informationen in elektronischer Form)
8. Wurden durch die Wiener Stadtgärten (MA 42) bezüglich der oben genannten Liegenschaften ein oder mehrere Verfahren nach Wr. Pflanzenschutzgesetz eingeleitet oder durchgeführt? Wenn ja, so bitten wir um Übersendung von Kopien aller Verfahrensunterlagen und der erlangten Informationen in elektronischer Form.
9. Bitte übermitteln Sie uns Kopien aller in den oben genannten Verwaltungsakten enthaltenen Unterlagen und Dokumente, inkl. der eingebrachten Anträge und der diesen beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen, etwaiger bereits vorliegender Gutachten oder Stellungnahme, Bescheide, etc.

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umweltinformationsgesetz, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und fortwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hernals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar
BAUMSCHUTZ HERNALS

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

z. H. Hrn. Dr. Helmut Bednar

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An das

Magistratische Bezirksamt für den 9./17. Bezirk

z. H. Frau Mag. Astrid Seitinger

Elterleinplatz 14

1170 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend von Behördenverfahren nach dem Wr. Baumschutzgesetz an der Adresse:

1170 Wien, Klampfelberggasse 2-4 („Manner Villa“)
(u.a. Grundstücke 134/1, 134/2, 134/5/, 134/6, 134/7, 134/9,
134/10, 134/11, 1220/2, alle KG Dornbach)

Wien, 9. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf den oben genannten Grundstücken mit einer Fläche von fast 4.000 m² befindet sich ein kleiner Park, in dessen Mitte die sogenannte „Manner Villa“ situiert ist. Einerseits scheinen auf diesen Liegenschaften eine Sanierung der bestehenden Bausubstanz, andererseits massive Ausbauarbeiten (Aufstockung, Errichtung eines zweiten Gebäudes) geplant zu sein.

Bisher unbekannt war jedoch, dass ein erheblicher Teil des Altbaumbestandes zugunsten der Errichtung einer Tiefgarage entfernt werden soll. Dabei handelt es sich um durchwegs gesunden Baumbestand, eine weitgehende Entfernung würde daher mutmaßlich der Intention und den geltenden Regelungen des Wr. Baumschutzgesetzes widersprechen.

Im Laufe der letzten Monate ist die Notwendigkeit von Baumentfernungen im Zusammenhang mit Bautätigkeiten vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion darüber zu ermöglichen, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

1. Zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten hat das Magistratische Bezirksamt erstmals Kenntnis von geplanten Bautätigkeiten auf diesen Liegenschaften erlangt? (insbesondere der Erweiterungsbauten und der geplanten Tiefgarage) Auf welche Art und Weise bzw. durch wen?
2. Zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten hat das Magistratische Bezirksamt erstmals Kenntnis von beabsichtigten Baufällungen auf diesen Liegenschaften erlangt? Auf welche Art und Weise bzw. durch wen?

3. Zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten sind beim Magistatischen Bezirksamt Anträge auf die Einleitung von Behördenverfahren nach § 15 Wr. Baumschutzgesetz eingegangen? Wann wurden entsprechende Verfahren eingeleitet? Welche Magistratsdienststellen wurden in Folge bisher um Stellungnahme zu den beantragten Baumfällungen ersucht?
4. Wir ersuchen um Übermittlung von Kopien aller jener Informationen, die Ihnen in dem Behördenverfahren bisher übermittelt wurden oder zugänglich waren, insbesondere von Kopien der **gutachterlichen Stellungnahmen der MA 42** sowie etwaiger sonstiger Stellungnahmen oder Gutachten weiterer Dienststellen (jeweils in elektronischer Form in gängigen elektronischen Formaten)
5. Hat die Bezirksvorstehung das ihr zustehende Mitwirkungsrecht wahrgenommen? Wenn ja, in welcher Form? Welche Unterlagen sind der Bezirksvorstehung bei ihrer Mitwirkung im Behördenverfahren jeweils vorgelegen?
6. Hat die Bezirksvorstehung der Entfernung der in den gutachterlichen Stellungnahmen angeführten Bäume zugestimmt oder diese abgelehnt? Ist Ihnen bekannt, welche Erwägungen zu Zustimmung oder Ablehnung durch die Bezirksvorstehung geführt bzw. beigetragen haben? Wir ersuchen um Übermittlung von Kopien aller Unterlagen und Informationen, die Ihnen diesbezüglich vorliegen.
7. Sind der Ihnen – abgesehen von den unter den Punkten 4 bis 6 genannten Informationen und Unterlagen – weitere verfahrensrelevante Informationen oder Dokumente vorgelegen, welche die Entscheidungsfindung beeinflusst haben oder dazu geeignet gewesen wären, diese zu beeinflussen? (wenn ja, so bitten wir um Bekanntgabe, um welche es sich in diesem Fall handelt bzw. um Weiterleitung von Kopien dieser Informationen in elektronischer Form)
8. Haben Sie – über die unter den Punkten 4 bis 6 angeführten Informationen und Unterlagen hinausgehend - ergänzende Informationen eingeholt oder zusätzliche Ermittlungsschritte gesetzt? (wenn ja, so bitten wir um Bekanntgabe, um welche es sich in diesem Fall handelt bzw. um Weiterleitung von Kopien der erlangten Informationen in elektronischer Form)
9. Bitte übermitteln Sie uns Kopien aller im Verwaltungsakt enthaltenen Unterlagen und Dokumente, inkl. der eingebrachten Anträge und der diesen beiliegenden Pläne bezüglich der zur Fällung beantragten Bäume sowie der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen, etwaige bereits vorliegende Gutachten oder Stellungnahme, Bescheide, etc.

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umweltinformationsgesetz, der EU-Umwelthinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 16*).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes*, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottság*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hernals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar

BAUMSCHUTZ HERNALS

Antrag nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz

AntragstellerIn

BAUMSCHUTZ HERNALS

z. H. Hrn. Dr. Helmut Bednar

Rebenweg 1/ 19 / 1

1170 Wien

An die

Magistratsabteilung 37 – Baupolizei

Gebietsgruppe West – Dezernat Bauinspektion

Spetterbrücke 4

1160 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben und möglichen Baumentfernungen auf folgenden Liegenschaften:

1170 Wien, Klampfelberggasse 2-4 („Manner Villa“)
(u.a. Grundstücke 134/1, 134/2, 134/5/, 134/6, 134/7, 134/9,
134/10, 134/11, 1220/2, alle KG Dornbach)

Wien, 10. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf den oben genannten Grundstücken mit einer Fläche von fast 4.000 m² befindet sich ein kleiner Park, in dessen Mitte die sogenannte „Manner Villa“ situiert ist. Einerseits scheinen auf diesen Liegenschaften eine Sanierung der bestehenden Bausubstanz, andererseits massive Ausbauarbeiten (Aufstockung, Errichtung eines zweiten Gebäudes) geplant zu sein.

Bisher unbekannt war jedoch, dass ein erheblicher Teil des Altbaumbestandes zugunsten der Errichtung einer Tiefgarage entfernt werden soll. Dabei handelt es sich um durchwegs gesunden Baumbestand, eine weitgehende Entfernung würde daher mutmaßlich der Intention und den geltenden Regelungen des Wr. Baumschutzgesetzes widersprechen.

Im Laufe der letzten Monate ist die Notwendigkeit von Baumentfernungen im Zusammenhang mit Bautätigkeiten vermehrt in Frage gestellt worden. Um eine faktenbasierte Diskussion darüber zu ermöglichen, ist eine zeitnahe und vollständige Herausgabe der entsprechenden Umweltinformationen unerlässlich.

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 Wr. Umweltinformationsgesetz begehren wir daher gemäß § 5 Wr. Umweltinformationsgesetz die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Bundes-UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 3 Wr. Umweltinformationsgesetz auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben könnten oder die dem Schutz der Umwelt dienen, ausdrücklich vom Wiener Umweltinformationsgesetz, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen in schriftlicher Form in gängigen elektronischen Formaten:

1. Sind bezüglich dieser Liegenschaften Bauverfahren anhängig? Waren solche innerhalb der letzten fünf Jahre anhängig? Sind insbesondere ein oder mehrere Ansuchen um Baubewilligung im Sinne von § 60 der Wr. Bauordnung bezüglich dieser Liegenschaften eingebracht worden? Wenn ja, dann geben Sie uns das Datum der jeweiligen Einreichung und die Aktenzahl bekannt.
2. Bitte teilen sie uns des Weiteren mit, ob für diese Liegenschaften bereits eine oder mehrere Baubewilligungen vorliegen. Bitte teilen Sie uns das Datum der Bescheiderstellung sowie das Datum mit, an dem die jeweilige Baugenehmigung Rechtskraft erlangt hat.

3. Bitte teilen Sie uns mit, ob der Baubeginn bereits erfolgt und vom Bauherrn gegenüber der Behörde ein Bauführer namhaft gemacht wurde. Bitte geben Sie uns den Bauführer bekannt.
4. Können Sie ausschließen, dass es im Zuge der geplanten Baumaßnahmen zu der Entfernung von Bäumen kommt oder kommen könnte?
 - *Falls die Entfernung von Bäumen im (im direkten oder indirekten) Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann:* Bitte übermitteln Sie uns geeignete Unterlagen, aufgrund derer eindeutig abgeleitet werden kann, dass es zu keiner Entfernung von Bäumen kommen kann (z.B. durch Baupläne, auf denen der bisherige Baumbestand vollständig verzeichnet ist).
 - *Falls die Entfernung von Bäumen im (im direkten oder indirekten) Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen **nicht** ausgeschlossen werden kann:* Bitte übermitteln Sie uns Kopien von allen Ihnen vorliegenden Unterlagen dieses/dieser Bauvorhaben betreffend (insb. etwaige Baugenehmigungen, Pläne, Anträge, Gutachten, Verfahrensakten), um die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Umwelt und insbesondere den Erhalt des Baumbestandes beurteilen zu können. Sollten die Verfahren noch nicht abgeschlossen sein oder Ihnen nicht alle Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, so ersuchen wir Übermittlung von Kopien jener Teile, die Ihnen bereits vorliegen.

Bitte übermitteln Sie uns die gewünschten Informationen in elektronischer Form in gängigen Formaten.

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im Wr. Umweltinformationsgesetz, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern das Bundesland Wien die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 16*).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation handelt, somit einen „social watchdog“ im Sinne des Urteils des EGMR vom 28. 11. 2013, *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines*

wirtschaftlich gesunden land- und forwirtschaftlichen Grundbesitzes, 39534/07. Durch diesen Antrag nach Wr. Umweltinformationsgesetz wird ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten gesetzt, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, entsprechend der Rechtsprechung des EGM Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. dazu und zum Folgenden EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottság, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff).

Dieser Umstand ist bei einer eventuellen Interessensabwägung im Sinne von Artikel 4 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Rechtsprechung zu EGMR Art. 10 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, u. a. der Entscheidung Ra 2017/03/0083-10 vom 29. Mai 2018.

Wir ersuchen Sie, uns die angeforderten Unterlagen unter der Email-Adresse:

baumschutz-hermals@mail.de

zukommen zu lassen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden können, gesetzlich dazu verpflichtet sind, hierüber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Bednar
BAUMSCHUTZ HERNALS

